

Haushaltsgesetz 2021

Meran, den 18.01.2021

Sehr geehrter Klient!

Im vorliegenden Artikel möchten wir Ihnen einige steuerliche Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 erläutern. Das Haushaltsgesetz wurde am 30.12.2020 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und ist mit 01. Januar 2021 in Kraft getreten.

Überblick:

- **Steuerbonus für Neuinvestitionen**
- **Steuerbonus für Miete/Pacht**
- **Steuerbonus für Anpassung Arbeitsplätze**
- **Steuerbonus für Werbeausgaben**
- **Aufwertung Firmenwert**
- **Bilanzverlust und Wiederherstellung Eigenkapital**
- **Steuerbefreiung Grundertrag für Landwirte**
- **Kurzzeitmieten und Einheitssteuer**
- **Diverse MwSt.-Bestimmungen**
- **Kassenbon-Lotterie und Cash-back**
- **Aufzeichnungsfristen für MwSt.-Quartalsabrechner**
- **Meldung Auslandsumsätze**
- **E-Rechnungen im medizinischen Bereich**
- **Steuerbonus Wiedergewinnungsarbeiten**
- **Steuerbonus Energetische Sanierung**
- **Steuerbonus Fassadensanierung**
- **Superbonus 110 Prozent**
- **Steuerbonus für Einrichtung**
- **Grün-Bonus**

- **Steuerbonus für Wassereinsparung**
- **Verlustbeitrag für Verminderung Mietzins**
- **Steuerabsetzbetrag für Arbeitnehmer**
- **Steuerabsetzbetrag Veterinärkosten**
- **Steuerbegünstigung für Heimkehrer**
- **Aufwertung von Baugrundstücken und Beteiligungen**
- **Bonus für Ankauf PKW**

Steuerbonus für Neuinvestitionen

Der Steuerbonus für Neuinvestitionen wird verlängert und rückwirkend ab 16. November 2020 von sechs auf zehn Prozent erhöht. Für Investitionen im Bereich 4.0 (digitale oder intelligente Maschinen und Geräte) wird der Steuerbonus von 40 auf 50 Prozent erhöht. Das Steuerguthaben kann in 3 Jahren mit anderen Steuern und Beiträgen verrechnet werden, bisher war eine Aufteilung in 5 Jahren vorgesehen. Unternehmen und Freiberufler mit Umsatzerlösen bis zu fünf Millionen Euro können das gesamte Guthaben bereits im Anschaffungsjahr (bzw. im Jahr der Inbetriebnahme) verrechnen.

Steuerbonus für Mieten/Pacht

Der mit der Neustart-Verordnung vom Frühjahr 2020 vorgesehene Steuerbonus für Miet- und Pachtaufwände wird für Beherbergungsbetriebe und Reisebüros bis 30. April 2021 verlängert.

Steuerbonus für Anpassung Arbeitsplätze

Der mit der Neustart-Verordnung vorgesehene Steuerbonus für die Anpassung der öffentlichen Lokale und der Arbeitsplätze an die COVID 19-Hygienevorschriften wird zeitlich eingeschränkt. Die Verrechnung über den Vordruck F24 kann nur mehr bis 30. Juni 2021 erfolgen (und nicht mehr bis zum 31.12.2021).

Steuerbonus für Werbeausgaben

Der Werbebonus wird auch für die Jahre 2021 und 2022 verlängert. Die Steuergutschrift beträgt folglich 50 Prozent der durchgeführten Werbemaßnahmen, ohne Voraussetzung einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Die geförderten Maßnahmen betreffen aber nur die Printmedien (Zeitungen und Zeitschriften, auch in digitaler Form), nicht hingegen die Werbung in Rundfunk oder Fernsehen.

Aufwertung Firmenwert

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2019 vorhandenen Firmenwerte können mit einer Ersatzsteuer von drei Prozent steuerlich aufgewertet und den zivilrechtlichen Wertansätzen angeglichen werden.

Bilanzverlust und Wiederherstellung Eigenkapital

Die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Vorschriften für den Fall, dass das Gesellschaftskapital aufgrund eines Bilanzverlustes 2020 um mehr als ein Drittel vermindert oder unter das gesetzliche Mindestmaß fällt (wie die Auflösung der Gesellschaft bei Nichtherstellung des Eigenkapitals), werden bis zum Jahr 2025 ausgesetzt.

Steuerbefreiung Grundertrag für Landwirte

Die Steuerbefreiung für den Besitz- und den landwirtschaftlichen Ertrag der Grundstücke für Landwirte wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Kurzzeitmieten und Einheitssteuer

Die Einheitssteuer von 21 Prozent („cedolare secca“) ist nur mehr bei Kurzzeitvermietungen von höchstens vier Wohnungen anwendbar, wobei unter Kurzzeitvermietung eine Vermietung von bis zu 30 Tagen zu verstehen ist. Die Kurzzeitvermietung von mehr als vier Wohnungen gilt als Unternehmstätigkeit, entsprechend ist eine Betriebsanmeldung vorzunehmen.

Diverse MwSt.-Bestimmungen

Mit einer gesetzlichen Interpretation wird klargestellt, dass der verminderte MwSt.-Satz von zehn Prozent für die Verabreichung von Speisen und Getränken auch für fertige Gerichte gilt, die für den sofortigen Verzehr, die Abholung oder die Zustellung bestimmt sind.

Für medizinische Geräte zur Bekämpfung von Covid-19 und für die Impfstoffe wird die MwSt.-Befreiung mit Anspruch auf den Vorsteuerabzug für den Einkauf vorgesehen.

Kassenbon-Lotterie und Cash-back

Der Start der Kassenbon-Lotterie wird auf 1. Februar 2021 aufgeschoben und ausschließlich auf bargeldlose Umsätze eingeschränkt. Es wird klargestellt, dass die Rückerstattungen aus dem „Cash-back“ für die begünstigten Privatpersonen kein steuerpflichtiges Einkommen darstellen.

Aufzeichnungsfristen für MwSt.-Quartalsabrechner

Für die sogenannten Quartalsabrechner werden die Aufzeichnungsfristen für die Ausgangsrechnungen verlängert, und zwar bis zum Folgemonat nach dem jeweiligen Kalenderquartal. Beispiel: Die Ausgangsrechnungen vom Februar 2021 können bis Ende April aufgezeichnet werden. Für die Monatsabrechner sind die Ausgangsrechnungen hingegen spätestens bis zum Fünfzehnten nach Monatsende aufzuzeichnen.

Meldung Auslandsumsätze

Die elektronische Meldung der Auslandsumsätze („Esterometro“) wird ab 1. Jänner 2022 abgeschafft. Die entsprechenden Informationen müssen über die Plattform der elektronischen Rechnungen (SdI) innerhalb der Ausstellungsfristen für die Rechnungen versendet werden.

E-Rechnungen im medizinischen Bereich

Die Befreiung von der elektronischen Rechnung im medizinischen Bereich wird für ein weiteres Jahr verlängert. Die entsprechenden Umsätze werden über das System der Gesundheitskarte erfasst.

Steuerbonus Wiedergewinnungsarbeiten

Der Steuerabsetzbetrag von 50 Prozent der Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäuden wird mit unverändertem Anwendungsbereich bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Steuerbonus Energetische Sanierung

Der Steuerabsetzbetrag von 65 bzw. 50 Prozent der Ausgaben für die energetische Sanierung von Gebäuden wird bis Ende 2021 verlängert. Der entsprechende Geltungsbereich bleibt unverändert.

Steuerbonus Fassadensanierung

Der mit dem Haushaltsgesetz 2020 eingeführte Fassadenbonus in Höhe von 90 Prozent für die Sanierung von Außenfassaden in Wohnbauzonen der Klassen A und B wird ebenfalls bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Superbonus 110 Prozent

Der sog. Steuerbonus 110 Prozent wird bis 30. Juni 2022 verlängert. Für die Maßnahmen in Kondominien und Gebäuden bis zu vier Baueinheiten gilt die Begünstigung für Ausgaben bis 31. Dezember 2022, wenn bis zum 30. Juni 2022 zumindest 60 Prozent des Gesamtauftrages durchgeführt worden sind.

Der Steuerbonus für die Ausgaben, die im Jahr 2022 getätigt werden, ist auf vier Jahre aufzuteilen.

Steuerbonus Einrichtung

Der sogenannte Möbelbonus für den Ankauf von Einrichtungsmöbeln und Elektrohaushalts Großgeräten der Energieklasse A+ wird bis Ende 2021 verlängert. Die Höchstgrenze für die Ausgaben wird von 10.000 auf 16.000 Euro erhöht. Der Bonus gilt für die Einrichtung von Wohnungen, auf welchen ab 1. Jänner 2020 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind.

Grün-Bonus

Der sogenannte Grün-Bonus wird um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Es handelt sich um den Steuerabsetzbetrag von 36 Prozent für die Errichtung und außerordentliche

Instandhaltungsarbeiten von Gärten und Grünanlagen von Wohngebäuden. Die Begünstigung gilt für Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

Steuerbonus für Wassereinsparung

Es wird ein neuer Steuerbonus bis zu 1.000 Euro für die Installation von wassersparenden WC-Spülkästen, den Austausch von Armaturen für Bad und Küche sowie von Duschköpfen und Duschsäulen vorgesehen.

Verlustbeitrag für Verminderung Mietzins

In Gemeinden mit hoher Wohnungsnot wird ein Verlustbeitrag von 50 Prozent zugunsten der Vermieter von Hauptwohnungen vorgesehen, wenn diese den Mietzins herabsetzen. Der Beitrag wird auf die gewährte Verminderung berechnet, bei einem jährlichen Höchstbetrag des Bonus von 1.200 Euro.

Steuerabsetzbetrag für Arbeitnehmer

Der im zweiten Halbjahr 2020 eingeführte zusätzliche Steuerabsetzbetrag von monatlich bis zu 100 Euro für unselbständige Arbeitnehmer mit einem Einkommen bis zu 40.000 Euro wird auch für 2021 bestätigt.

Steuerabsetzbetrag Veterinärkosten

Der Steuerabsetzbetrag für Veterinärkosten in Höhe von 19 Prozent wird bestätigt und die Ausgabenschwelle von 500 auf 550 Euro erhöht.

Steuerbegünstigung für Heimkehrer

Für die qualifizierten Heimkehrer, welche vor dem 1. April 2019 den Wohnsitz nach Italien verlegt haben, wird die Möglichkeit vorgesehen, die aktuelle Regelung um weitere fünf Jahre anzuwenden und zwar bei Erwerb einer Wohnung oder bei einem Familienzuwachs mit einem Kind. Es ist eine entsprechende Option und die Zahlung einer Ersatzsteuer von 5% bzw. 10% der Einkommen im Steuerjahr vor der Option vorzunehmen. Für die praktische Anwendung dieser Bestimmung muss noch eine entsprechende Durchführungsverordnung erlassen werden.

Aufwertung von Baugrundstücken und Beteiligungen

Die Aufwertung der Baugrundstücke und Beteiligungen, die sich am 01.01.2021 im Eigentum von Privatpersonen oder nicht gewerblichen Körperschaften befanden, wird bis 30.06.2021 verlängert. Der Steuersatz bleibt unverändert 11 Prozent. Es ist eine Schätzung erforderlich, die spätestens bis 30. Juni 2021 zu erstellen und beizubehalten ist. Bei Grundstücken ist die Schätzung jedenfalls vor Verkauf derselben abzufassen, weil die entsprechenden Eckdaten und der Schätzwert zwingend in der Urkunde festzuhalten sind.

Bonus für Ankauf Pkw

Es ist ein je nach CO₂- Ausstoß gestaffelter Bonus für den Ankauf neuer, emissionsarmer Pkws vorgesehen.

Für eventuelle weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem